



Flammschutzmittel HBCD in Wärmedämmstoffen

Das Flammschutzmittel HBCD ist in vielen Dämmmaterialien enthalten, gilt aber schon lange als umwelt- und gesundheitsschädlich. Mit Ende 2017 wird es als gefährlicher Abfall eingestuft und muss als Sondermüll entsorgt werden.

Hexabromcyclododecan (HBCD) verzögert die Entzündung von Kunststoffen und verlangsamt die Ausbreitung von Flammen. Deshalb wurde der Stoff vorwiegend als Flammschutzmittel für Kunststoffe eingesetzt. Er kann Brände entweder ganz verhindern oder zumindest die Ausbreitung des Brandherdes verzögern. So ist HBCD über lange Zeit und in vielen Polystyrol- bzw. Styroporplatten zur Wärmedämmung eingesetzt worden. Der Stoff ist allerdings gesundheitsschädlich und persistent in der Umwelt vorhanden. Er reichert sich in Lebewesen an und verbreitet sich über weite Entfernungen.

Grenzwert von 1000 mg/kg

Der in der POP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe) aufgeführte Grenzwert von 1000 mg/kg für HBCD war 2016 bereits kurzfristig rechtswirksam. Abfälle, die diesen Grenzwert überschreiten, galten als „POP-haltig“. Bei Entsorgung und Verwertung solcher Abfälle musste gesichert werden, dass der Schadstoff zerstört oder unumkehrbar umgewandelt wird. Dies ging nur in speziellen Müllverbrennungsanlagen.

Verknüpfung POP-VO und AVV

Durch eine direkte Verknüpfung der POP-Verordnung mit der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) über einen dynamischen Verweis (Nr. 2.2.3) wirkten sich die Neuerungen der POP-Verordnung auch auf die Handhabung von HBCD-haltigen Abfällen aus: Dämmstoffabfälle, die einen HBCD-Gehalt von 1000 ppm (0,1 %) überschritten, wurden seit dem 30. September 2016 der Abfallschlüsselnummer „170603*“ zugeordnet, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält“ zugeordnet.

Nach Inkrafttreten der Verordnung kam es bei der Entsorgung zu akuten Verzögerungen bei der Verbrennung von alten Dämmplatten. Denn viele Müllverbrennungsanlagen besitzen keine erforderliche Genehmigung für diesen Sondermüll. Die Bundesregierung hat deshalb ein einjähriges Moratorium bei der Entsorgung von HBCD-haltigen Dämmplatten beschlossen. Dies gilt bis Ende 2017.

Qualitätssicherung

Da die in Dämmstoffen vorliegenden Gehalte an HBCD häufig den ab Ende 2017 geltenden Grenzwert für die Einstufung als gefährlichen Abfall überschreiten, ist eine Überprüfung des HBCD- Gehaltes sinnvoll und notwendig.

Beim Abbruch von Gebäuden fallen schadstoffbelastete Styroporplatten und andere Materialien an, die ebenfalls Schadstoffe enthalten können. Spätestens Ende 2017 ist es beim Abbruch eines Gebäudes oder der Demontage von Styroporplatten, aber auch für Produzenten und Transporteure zwingend notwendig zu wissen, ob der dann vorgeschriebene gesetzliche Grenzwert eingehalten wird. Dies können wir mit unserer präzisen Laboranalytik nachweisen. Damit geben wir Planungssicherheit für die richtige Einstufung und Entsorgung als Abfall.

Die Qualität unserer Dienstleistung wird ständig geprüft und nachgewiesen:

- Akkreditierung gemäß DIN EN ISO/IEC 17025:2005
- Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001
- Qualitätssicherung nach CEC- Qualitätsstandards

Unsere Leistung ist Ihr Vorteil

- Akkreditierte Analytik von HBCD und anderen relevanten Schadstoffen
- Qualifizierte Beratung zu Analyseprogrammen
- Einsatz von modernen und leistungsfähigen Geräten
- Unabhängiges Labor

Wir erstellen Ihnen gerne ein unverbindliches, individuell abgestimmtes Angebot.

